

Wahlbekanntmachung

1. Am **11. Mai 2025**

findet die

**Wahl zur Landrätin oder zum Landrat
des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume
werden in

Bezeichnung des Wahlraumes

Dobbertin

Feuerwehrgebäude, Schulstraße 7, 19399 Dobbertin

Mestlin

Grundschule Mestlin, Marx-Engels-Platz 2, 19374 Mestlin

Neu Poserin

Feuerwehrgebäude, Lindenstraße 17, 19399 Neu Poserin

Techentin

Verwaltungsgebäude Augziner Marktfrucht, Lange Straße 23A, 19399
Augzin

eingrichtet.

Die Stadt Goldberg ist in

Anzahl

4

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Stadtgebiet nördlich der Mildenitz, Lüschow	Feuerwehrgebäude, John-Brinckman-Str. 4, 19399 Goldberg
2	Stadtgebiet südlich der Mildenitz, Medow, Steinbeck	Verwaltungsgebäude, Lange Straße 102, 19399 Goldberg
3	Ortsteile Diestelow, Grambow, Sehlsdorf, Neuhof	Begegnungsstätte, Straße der Genossenschaft 36, 19399 Diestelow
4	Ortsteile Wendisch Waren, Woosten	Versammlungsraum, Mildenitzweg 73, 19399 Wendisch Waren.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19.04.2025** in der Zeit vom zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

15:00

Uhr

in der

Ort und Raum

John-Brinckman-Straße 39 im Atrium

zusammen.

Die Briefwahlergebnisse in den Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein.

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Am 25. Mai 2025 findet, soweit erforderlich, die Stichwahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim statt. Die Stichwahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ort, Datum
Goldberg, 07.04.2025

Die Gemeindewahlbehörde

